

1968	Ausgegeben zu Bonn am 18. Oktober 1968	Nr. 71
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 68	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ..... Bundesgesetzbl. III 9232-1	1093

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 42 .....	1098
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1099

## Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Vom 14. Oktober 1968

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 360), wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Motorleistung

Bei Lastkraftwagen und Kraftomnibussen, bei Sattelkraftfahrzeugen zur Güter- oder Personenbeförderung sowie bei Lastkraftwagen- und Kraftomnibuszügen muß eine Motorleistung von mindestens 8 PS, bei Zugmaschinen und Zugmaschinenzügen — ausgenommen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke — von mindestens 3 PS je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts des Kraftfahrzeugs und der jeweiligen Anhängelast vorhanden sein; das gilt nicht für die mit elektrischer Energie angetriebenen Fahrzeuge sowie für Kraftfahrzeuge — auch mit Anhänger — mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.“

2. § 47 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Kraftfahrzeuge mit Ottomotor müssen hinsichtlich des Gehalts an Kohlenmonoxyd im Abgas bei Leerlauf den Vorschriften der Anlage XI, hinsicht-

lich der Kurbelgehäuseentlüftung den Vorschriften der Anlage XII und hinsichtlich des Abgasverhaltens bei den verschiedenen Betriebszuständen den Vorschriften der Anlage XIII genügen.“

3. An § 53 Abs. 2 letzter Satz wird nach einem Strichpunkt folgender Halbsatz angefügt:

„bei gleichzeitigem Bremsen und Einschalten des Warnblinklichts (§ 53 a Abs. 4) übernimmt das Warnblinklicht zugleich die Funktion des Bremslichts.“

4. § 53 a Abs. 4 wird durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Mehrspurige Fahrzeuge, die mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein müssen, müssen zusätzlich eine Warnblinkanlage haben. Sie muß wie folgt beschaffen sein:

1. Für die Schaltung muß im Kraftfahrzeug ein besonderer Schalter vorhanden sein.
2. Nach dem Einschalten müssen alle am Fahrzeug oder Zug vorhandenen Blinkleuchten gleichzeitig mit einer Frequenz von  $90 \pm 30$  Perioden in der Minute gelbes Blinklicht abstrahlen.

3. Dem Fahrzeugführer muß durch eine auffällige Kontrollleuchte für rotes Licht angezeigt werden, daß das Warnblinklicht eingeschaltet ist.

(5) Warnblinkanlagen an Fahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben sind, müssen den Vorschriften des Absatzes 4 entsprechen.“

5. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein. Diese müssen so angebracht und beschaffen sein, daß die Anzeige der beabsichtigten Richtungsänderung unter allen Beleuchtungs- und Betriebsverhältnissen von anderen Verkehrsteilnehmern, für die ihre Erkennbarkeit von Bedeutung ist, deutlich wahrgenommen werden kann. Fahrtrichtungsanzeiger brauchen ihre Funktion nicht zu erfüllen, solange sie Warnblinklicht abstrahlen.“

b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. an der Rückseite  
Blinkleuchten für gelbes Licht.“

6. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Übergangsvorschrift zu § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35 (Motorleistung)  
gilt wie folgt:

Erforderlich ist eine Motorleistung von mindestens

1. 3 PS je Tonne bei Zugmaschinen, die vom 1. Januar 1971 ab erstmals in den Verkehr kommen, sowie bei Zugmaschinenzügen, wenn das ziehende Fahrzeug von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr kommt; bei anderen Zugmaschinen und Zugmaschinenzügen von einem durch den Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage ab,

2. 6 PS je Tonne bei Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1971 erstmals in den Verkehr gekommen sind, sowie bei Sattelkraftfahrzeugen und Zügen, wenn das ziehende Fahrzeug vor diesem Tage erstmals in den Verkehr gekommen ist,

jedoch genügt bei Sattelkraftfahrzeugen und Zügen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 32 t eine Motorleistung von

a) 5 PS je Tonne, wenn das ziehende Fahrzeug vor dem 1. Januar 1966 erstmals in den Verkehr gekommen ist,

b) 5,5 PS je Tonne, wenn das ziehende Fahrzeug in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1968 erstmals in den Verkehr gekommen ist,

3. 8 PS je Tonne bei Kraftfahrzeugen, die vom 1. Januar 1971 ab erstmals in den Verkehr kommen, sowie bei Sattelkraftfahrzeugen und Zügen, wenn das ziehende Fahrzeug von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr kommt,

jedoch genügt bei Sattelkraftfahrzeugen und Zügen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 28,5 t eine Motorleistung von 6 PS

je Tonne, wenn das ziehende Fahrzeug in der Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1971 erstmals in den Verkehr kommt.“

b) Nach der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 1 Satz 2 und Anlage XII (Kurbelgehäuseentlüftung) wird eingefügt:

„§ 47 Abs. 1 Satz 2 und Anlage XIII (Abgase bei verschiedenen Betriebszuständen)

treten am 1. Oktober 1970 in Kraft, jedoch nur für Fahrzeuge, die auf Grund einer Allgemeinen Betriebslaubnis von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr kommen.“

c) Nach der Übergangsvorschrift zu § 53 a Abs. 2 wird eingefügt:

„§ 53 a Abs. 4 (Warnblinkanlage)

tritt in Kraft am 1. Januar 1970 für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge,

für andere Fahrzeuge nach Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr.

§ 53 a Abs. 5 (Warnblinkanlagen an Fahrzeugen, für die sie nicht vorgeschrieben sind)

Bei Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1969 mit einer Warnblinkanlage ausgerüstet worden sind, darf das Warnblinklicht auch durch vorhandene Blinkleuchten für rotes Licht abgestrahlt werden, wie sie bisher nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 897) zulässig waren, jedoch nur bis zu einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage.

Solange an Fahrzeugen noch Blinkleuchten für rotes Licht zulässig und vorhanden sind, darf das Warnblinklicht an der Rückseite durch zwei zusätzlich angebrachte Leuchten für gelbes Licht abgestrahlt werden. Statt einer Warnblinkanlage dürfen Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1969 erstmals in den Verkehr gekommen sind, Springlicht im Sinne des § 53 a Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897) haben, jedoch nur bis zu einem vom Bundesminister für Verkehr zu bestimmenden Tage. Das Springlicht darf schon vor dem Anhalten des Fahrzeugs einschaltbar sein, jedoch muß dem Fahrzeugführer durch eine auffällige Kontrollleuchte für rotes Licht angezeigt werden, daß das Springlicht eingeschaltet ist.“

d) Die Übergangsvorschrift zu § 54 Abs. 3 (zulässige Fahrtrichtungsanzeiger) erhält folgende Fassung:

„§ 54 Abs. 3 (Blinkleuchten für rotes Licht)

Statt der in § 54 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Blinkleuchten für gelbes Licht dürfen an den vor dem 1. Januar 1970 in den Verkehr kommenden Fahrzeugen Blinkleuchten für rotes

# Bundesgesetzblatt 1949/50 bis 1967

## Bisher erschienene Jahrgänge, gebunden

1949/50 ..... 26,— DM

Teil I		Teil II	
1951	26,— DM	1951	9,— DM
1952	26,— DM	1952	26,— DM
1953	47,— DM	1953	21,— DM
1954	21,— DM	1954	38,— DM
1955	29,— DM	1955	31,— DM
1956	36,— DM	1956	52,— DM
1957	52,— DM	1957	55,— DM
1958	31,— DM	1958	31,— DM
1959	31,— DM	1959	52,— DM
1960	39,— DM	1960	68,— DM
1961	70,— DM	1961	68,— DM
1962	36,— DM	1962	72,— DM
1963	43,— DM	1963	62,— DM
1964	43,— DM	1964	75,— DM
1965	75,— DM	1965	75,— DM
1966	45,— DM	1966	66,— DM
1967	65,— DM	1967	78,— DM

Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5% Mehrwertsteuer

## Einbanddecken der bisher erschienenen Jahrgänge

1949/50 ..... 3,— DM

Teil I		Teil II	
1951	3,— DM	1951	3,— DM
1952	3,— DM	1952	3,— DM
1953	6,— DM	1953	3,— DM
1954	3,— DM	1954	6,— DM
1955	3,— DM	1955	3,— DM
1956	3,— DM	1956	6,— DM
1957	6,— DM	1957	6,— DM
1958	3,— DM	1958	3,— DM
1959	3,— DM	1959	6,— DM
1960	3,— DM	1960	9,— DM
1961	6,— DM	1961	6,— DM
1962	3,— DM	1962	6,— DM
1963	3,— DM	1963	6,— DM
1964	3,— DM	1964	6,— DM
1965	6,— DM	1965	6,— DM
1966	3,— DM	1966	6,— DM
1967	6,— DM	1967	6,— DM

Reichsgesetzblatt Teil I 1945 ..... 5,25 DM

Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947—1949 ..... 13,— DM

Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5,5% Mehrwertsteuer.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.  
**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.**  
 Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,80 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

wegten Masse  $\pm 20$  kg entspricht. Fehlergrenze für die Anzeige der Rollenumfangs-Geschwindigkeit: bis 10 km/h  $\pm 2$  km/h; darüber  $\pm 1$  km/h.

- Für die Bestimmung des Kohlenmonoxyds müssen nicht-dispersive Infrarot-Absorptions-Geräte, für die Bestimmung der Kohlenwasserstoffe mit Hexan sensibilisierte nicht-dispersive Infrarot-Absorptions-Geräte verwendet werden.

Fehlergrenze:  $\pm 3\%$  vom Sollwert (ohne Berücksichtigung der Kalibriergase).

- Die Kalibriergase dürfen nicht mehr als  $\pm 2\%$  vom Sollwert abweichen. Zur Verdünnung muß Stickstoff verwendet werden.

- Temperaturmeßgeräte  
Fehlergrenze:  $\pm 2^\circ\text{C}$ .

- Druckmeßgeräte  
Fehlergrenzen:  
bei Unterdruck in der Ansaugleitung:  $\pm 5$  Torr  
beim atmosphärischen Druck:  $\pm 1$  Torr  
bei sonstigen Drücken:  $\pm 0,5$  Torr

- Gasmengenmeßgeräte  
Fehlergrenze:  $\pm 2\%$  vom Sollwert.

- Kraftstoffverbrauchsmeßgeräte  
Der Kraftstoffverbrauch wird durch Wägen in Gramm je Prüfung bestimmt.  
Fehlergrenze:  $\pm 1\%$  vom Sollwert.

**(6) Vorbereitung der Prüfung**

- Der Fahrleistungs-Prüfstand ist so einzustellen, daß seine Leistungsaufnahme bei einer Rollenumfangs-Geschwindigkeit von 50 km/h dem Betrieb des Fahrzeugs in der Ebene bei einer konstanten Geschwindigkeit von 50 km/h entspricht. Hierfür ist der Unterdruck hinter der Drosselklappe zugrunde zu legen.
- Für die Zuordnung der Schwungmassen des Fahrleistungs-Prüfstands zum Prüfgewicht gilt nachstehende Tabelle:

Prüfgewicht des Fahrzeugs		Schwungmassen-Äquivalente
(kg)	(kg)	(kg)
	$\leq 750$	680
$> 750$	$\leq 850$	800
$> 850$	$\leq 1\ 020$	910
$> 1\ 020$	$\leq 1\ 250$	1 130
$> 1\ 250$	$\leq 1\ 470$	1 360
$> 1\ 470$	$\leq 1\ 700$	1 590
$> 1\ 700$	$\leq 1\ 930$	1 810
$> 1\ 930$	$\leq 2\ 150$	2 040
$> 2\ 150$		2 270

- Das Fahrzeug soll vor der Prüfung eine Temperatur zwischen  $15$  und  $30^\circ\text{C}$  haben; dies gilt als erfüllt, wenn Kühlwasser- und Öltemperatur des Motors in diesem Bereich liegen.

- Bei einem Rollendurchmesser von weniger als 50 cm ist der Luftdruck in den Reifen der Antriebsräder auf das 1,3- bis 1,5fache des vom Fahrzeughersteller für das Prüfgewicht empfohlenen Luftdrucks zu erhöhen.
- Während der Prüfung mit 50 km/h Gleichfahrt darf bei der Gasentnahme der Gegendruck 55 Torr nicht überschreiten.
- Der Werkstoff des Beutels darf den Gehalt der Abgase an Kohlenmonoxyd und Kohlenwasserstoffen nicht nennenswert beeinflussen. Das gilt als erfüllt, wenn der Kohlenwasserstoffverlust — bezogen auf den Gehalt an Kohlenwasserstoffen, mit dem der Beutel gefüllt wurde — in 20 Minuten kleiner als  $2\%$  ist.

**(7) Belastungsprogramm**

Das Belastungsprogramm entspricht in seiner statistischen Verteilung der Betriebszustände der mittleren Stadtfahrt in europäischen Großstädten.

Nr.	Betriebszustand	Geschwindigkeit km/h	Dauer s	Summenzeit s	Stellung des Schaltgetriebes
1	Leerlauf . . . . .		11	11	L
2	Beschleunigung .	0 bis 15	4	15	1
3	konstante Geschwindigkeit	15	8	23	1
4	Verzögerung . . .	15 bis 10	2	25	1
5	Verzögerung — Motor ausgekuppelt . . . . .	10 bis 0	3	28	K1
6	Leerlauf . . . . .		21	49	L
7	Beschleunigung .	0 bis 15	5	54	1
8	Schaltvorgang . .		2	56	
9	Beschleunigung .	15 bis 32	5	61	2
10	konstante Geschwindigkeit	32	24	85	2
11	Verzögerung . . .	32 bis 10	8	93	2
12	Verzögerung — Motor ausgekuppelt . . . . .	10 bis 0	3	96	K2
13	Leerlauf . . . . .		21	117	L
14	Beschleunigung .	0 bis 15	5	122	1
15	Schaltvorgang . .		2	124	
16	Beschleunigung .	15 bis 35	9	133	2
17	Schaltvorgang . .		2	135	
18	Beschleunigung .	35 bis 50	8	143	3
19	konstante Geschwindigkeit	50	12	155	3
20	Verzögerung . . .	50 bis 35	8	163	3
21	konstante Geschwindigkeit	35	13	176	3
22	Schaltvorgang . .		2	178	
23	Verzögerung . . .	32 bis 10	7	185	2
24	Verzögerung — Motor ausgekuppelt . . . . .	10 bis 0	3	188	K2
25	Leerlauf . . . . .		7	195	L

Erläuterungen:

L: Leerlauf, kein Gang eingelegt; 5 Sekunden vor Beginn der Beschleunigung ist jedoch stets der Anfahrang einzulegen.

K1, K2: Getriebe im 1. oder 2. Gang, Motor ausgekuppelt.

Wenn das Fahrzeug die Geschwindigkeit von 15 km/h im 1. Gang nicht erreichen kann, ist der nächsthöhere Gang einzulegen. Bei halbautomatischen und automatischen Getrieben ist sinngemäß wie bei einer Stadtfahrt zu verfahren, wobei die Anweisungen des Herstellers zu beachten sind.

#### (8) Durchführung der Prüfung

1. Die Temperatur des Prüfraums muß zwischen 15 und 30 ° C liegen.
2. Die Eintrittstemperatur des Abgases in den Beutel muß mindestens 20° C betragen.
3. Während der Prüfung darf die zulässige Motortemperatur nicht überschritten werden.
4. Die Umfangsgeschwindigkeit einer angetriebenen Prüfstandsrolle ist in Abhängigkeit von der Zeit während der Prüfung aufzuzeichnen. Diese Fahrvorgänge dürfen vom Diagramm nach Absatz 7 in der Fahrgeschwindigkeit um 1 km/h und in der Zeit um 0,5 s (geometrische Addition) abweichen.
5. Vor Beginn der Messung muß das Fahrzeug 40 s im Leerlauf betrieben werden.
6. Wird eine handbetätigte Starthilfe benutzt, soll sie so schnell wie zweckmäßig ausgeschaltet werden. Der Zeitpunkt des Ausschaltens ist im Prüfbericht anzugeben.
7. Kann eine Beschleunigung nicht in der vorgesehenen Zeitspanne durchgeführt werden, so ist die Dauer der nächsten Schaltpause und — erforderlichenfalls — des folgenden Betriebszustands konstanter Geschwindigkeit entsprechend zu kürzen.

8. Bei den Verzögerungen ist der Fuß vom Fahrpedal zu nehmen. Um die Verzögerung zu erreichen, kann die Bremse des Fahrzeugs benutzt werden. Ist die Verzögerung ohne Benutzung der Bremse bereits größer, so ist der folgende Betriebszustand entsprechend zu verlängern.

#### (9) Bestimmung der Mengen an Kohlenmonoxyd und Kohlenwasserstoffen

1. Mit der Analyse des gesammelten Abgases soll baldmöglichst, jedoch nicht später als 20 Minuten nach Beginn der Füllung des Beutels begonnen werden.
2. Die mittlere Abgastemperatur ( $t_m$ ) ist das arithmetische Mittel der am Beginn und gegen Ende der Entleerung des Beutels am Gasmengenmeßgerät gemessenen Temperaturen.
3. Der mittlere Druck ( $p_m$ ) der Abgase am Gasmengenmeßgerät ist das arithmetische Mittel zwischen dem Druck zu Beginn und gegen Ende der Entleerung des Beutels.
4. Das Volumen ( $V_m$  in  $m^3$ ) setzt sich aus dem gemessenen Volumen bei der Entleerung und — gegebenenfalls — dem zur Analyse entnommenen Volumen zusammen.
5. Das Volumen des trockenen Abgases ( $V_o$ ) ist nach der Formel:

$$V_o = V_m \frac{273}{273 + t_m} \cdot \frac{p_m - p_H}{760}$$

zu errechnen; dabei ist  $p_H$  der Sättigungsdruck in Torr für Luft bei der Temperatur  $t_m$ .

6. Das Gewicht der ausgestoßenen Mengen an Kohlenmonoxyd und Kohlenwasserstoffen ist aus den Analysenwerten und dem Volumen des trockenen Abgases zu errechnen. Dabei ist für die Dichte von Kohlenmonoxyd 1,25 kg/ $m^3$  und von Kohlenwasserstoffen 3,84 kg/ $m^3$  einzusetzen.

## Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 42, ausgegeben am 15. Oktober 1968</b>		
24. 9. 68	Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der in Artikel 8 des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vorgesehenen Grundgebühren .....	867
10. 10. 68	Siebzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland) .....	869
6. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 42 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Berufskrankheiten .....	890
10. 9. 68	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Gewährung der Gegenseitigkeit im Rechtshilfeverkehr mit Spanien in Verkehrsstrafsachen .....	888

---

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1508/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 10. 68	L 240/1
30. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1509/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 10. 68	L 240/2
30. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1510/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 10. 68	L 240/4
30. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1511/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 10. 68	L 240/5
30. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1512/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 10. 68	L 240/7
30. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1513/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 10. 68	L 240/9
30. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1514/68 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 10. 68	L 240/10
30. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1515/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 10. 68	L 240/12
27. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1516/68 der Kommission über die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	1. 10. 68	L 240/14
27. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1517/68 der Kommission über die Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	1. 10. 68	L 240/19
27. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1518/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 10. 68	L 240/26
27. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1519/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 10. 68	L 240/27
30. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1520/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	1. 10. 68	L 240/30
27. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1521/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Eiern in der Schale in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 10. 68	L 240/32
27. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1522/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 10. 68	L 240/33
27. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1523/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide oder geschältem Reis in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 10. 68	L 240/35
30. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1524/68 der Kommission zur Herabsetzung des Betrages der Ausgleichsabgabe, der bei der Einfuhr von Sonnenblumenöl aus Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Jugoslawien und der UdSSR zu erheben ist	1. 10. 68	L 240/37
30. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1525/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker	1. 10. 68	L 240/38

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1526/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1354/68 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an die verarbeitenden Industrien	1. 10. 68	L 240/40
30. 9. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1527/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 10. 68	L 240/41
1. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1528/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 10. 68	L 241/1
1. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1529/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 10. 68	L 241/2
1. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1530/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 10. 68	L 241/4
1. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1531/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 10. 68	L 241/5
1. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1532/68 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1392/68 über gewisse, zeitlich begrenzte, Bestimmungen für die Denaturierung von Weichweizen und zur Brotherstellung geeignetem Roggen	2. 10. 68	L 241/6
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1524/68 der Kommission vom 30. September 1968 zur Herabsetzung des Betrages der Ausgleichsabgabe, der bei der Einfuhr von Sonnenblumenöl aus Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Jugoslawien und der UdSSR zu erheben ist (ABl. Nr. L 240 vom 1. 10. 1968)	2. 10. 68	L 241/10
2. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1533/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 10. 68	L 242/1
2. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1534/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 10. 68	L 242/2
2. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1535/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 10. 68	L 242/4
2. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1536/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 10. 68	L 242/5
2. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1537/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	3. 10. 68	L 242/6
2. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1538/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	3. 10. 68	L 242/7

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.